

VEREIN DER FREUNDE
der Realschule am BZN Reutlingen
Jochen Winter
Fidelioweg 14
72768 Reutlingen

Telefon: 07121/610484
e-mail: Winter.Jochen@gmx.de

KREISJUGENDAMT
REUTLINGEN
JUGENDHILFEPLANUNG
Andrea Vogel
Bismarkstr. 16
72764 Reutlingen



Datum 04.02.2010


Antrag

Sehr geehrte Frau Vogel,

wir beantragen die Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII für den Verein der Freunde der Realschule im BZN Reutlingen e.V.

Der Stellenumfang von Frau [REDACTED] beträgt 56%, das entspricht 21,84 Wochenarbeitsstunden. In der Anlage füge ich noch wie gewünscht Zeugnisse bei.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Winter
Vorstand

22

SATZUNG

"VEREIN DER FREUNDE der Realschule im BZN Reutlingen"

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "VEREIN DER FREUNDE der Realschule im BZN Reutlingen".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.".
- (3) Sitz des Vereins ist Reutlingen.

§ 2 Zweck

- (1) Die Förderung von Bildung, Erziehung und Betreuung in der Realschule im BZN in Reutlingen.
- (2) Das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.
- (3) Zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen, sowie die Schule in ihrem schulischen und erzieherischen Bestreben, sowie in ihrer kulturellen Arbeit, zu unterstützen.
- (4) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppierungen gleicher Zielrichtung. Insbesondere mit den Vereinen am BZN.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse, auch E-Mail Adresse, des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben bzw. eingezogen. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres bargeldlos.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens ein mal pro Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Weiterhin gehören dem Vorstand kraft Amtes der amtierende Schulleiter und der Konrektor der Realschule im BZN und der amtierende Vorsitzende des Elternbeirats an. Im Verhinderungsfalle können diese einen Vertreter entsenden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (3) Der 1. oder 2. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

603.2002

1. Vorsitzende	<u>J. Witt</u>	2. Vorsitzende	<u>J. Oden</u>
Schatzmeister	<u>P. Hilleney</u>	Schriftführer	<u>Ulrike Wessel</u>
<u>J. Besche</u>		<u>Christy Smielke</u>	
<u>R. H. H.</u>			

Konzept zur Schulsozialarbeit an der Realschule im BZN

Ausgangssituation

An unserer Schule treten zunehmend folgende Probleme auf:

- Bei den Schülern nimmt Gewalt und Rücksichtslosigkeit im Umgang miteinander zu, es kamen in letzter Zeit gravierende Fälle von Mobbing und Diebstählen in der Schule vor.
- Die Anzahl der Kinder mit einer schwierigen Biografie (z. B. Scheidungskinder) hat drastisch zugenommen.
- Es gibt mehr Leistungsdefizite und Schulverweigerung bei den Schülern als früher.
- Eine zunehmende Anzahl von Schülern wird vom Elternhaus mangelhaft unterstützt, z. B. erhalten die Schüler kein Mittagessen, die Eltern haben keine Zeit, die Aktivitäten ihrer Kinder im Auge zu behalten, d. h. es mangelt an Aufsicht und Kontrolle. Daraus resultiert eine zunehmende Verwahrlosung der Schüler.

Es besteht also über den Unterricht hinaus pädagogischer Handlungsbedarf. Als Reaktion auch auf diese Probleme wurden in den letzten Jahren Schülerstreitschlichter eingerichtet und in den Unterklassen ein Klassenrat etabliert. Neben den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern sowie der Schulleitung engagiert sich zwangsläufig auch unsere Beratungslehrerin Frau Ackermann-Knopp verstärkt in diesem Bereich. Schwierigere, meist häuslich bedingte Problemlagen wie Mobbingfälle, Straftaten oder Schulverweigerung überfordern die Möglichkeiten dieser schulischen Maßnahmen bei weitem.

Hier muss **Schulsozialarbeit** einsetzen:

- Die Schüler brauchen Hilfe bei sozialen, schulischen, persönlichen Problemen
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Schülern
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Elternhaus und Schule, zwischen Schülern und Lehrern
- Vermittlung bei Konflikten mit interkulturellen Hintergründen
- Das Selbstwertgefühl der Schüler soll gestärkt werden.
- Die Schüler sollen Gelegenheit bekommen, tragfähige soziale Strukturen untereinander zu entwickeln.
- Betreuung und Unterstützung, die in den Familien nicht mehr geleistet wird, muss an der Schule stattfinden.

Folgende Maßnahmen sollten von der Sozialarbeit getragen bzw. unterstützt werden:

- Offener Schülertreff / Schülercafe
- Hausaufgabenbetreuung für schwierige Kinder über das Ganztagesangebot hinaus
- Themenorientierte Angebote für problematische Schülergruppen im Freizeitbereich wie z. B. eine „soziale Gruppe“
- Unterstützung der Streitschlichter bei ihrer Ausbildung und täglichen Arbeit
- Unterstützung bei der Arbeit im geplanten Trainingsraum, vor allem wenn Bedarf auf weitere Hilfe sichtbar wird
- Projekte mit Schulklassen oder Gruppen
- Beratungstätigkeit des Schulsozialarbeiters (Sprechstunde)
- Beratung von Schülern bei schulischen, sozialen, persönlichen Problemen
- Vermittlung bei Konflikten
- Vermittlung von Einzelfallhilfe, bis hin zur Krisenintervention
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendhilfe und Vernetzung mit im Stadtteil angesiedelten Einrichtungen